Gebührensatzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Rottach-Egern

Aufgrund des Art. 8 Abs 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde Rottach-Egern erhebt für die Benutzung des Friedhofes, der Leichenhalle sowie des dazugehörenden Inventars und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Die Leistungen gelten auch dann als von der Gemeinde erbracht, wenn sie in deren Auftrag von anderen durchgeführt werden.

2. Als Gebühren werden erhoben:

   a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
   b) Bestattungsgebühren (§ 3)
   c) Dienstleistungsgebühren (§ 4)

3. Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden und über das gewöhnliche Maß hinausgehen Gebühren nicht festgesetzt, so werden diese unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze berechnet.

4. Für Dienstleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % aus den Einzelansätzen erhoben nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.

§ 2
Grabnutzungsgebühren

1. Für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:

	Laufzeit 15 Jahre	Verlängerung des Nutzungsrechts jährlich
1. Reihengräber	€ 991,00	€ 66,00
2. Wahlgräber	€ 1.546,00	€ 103,00

	Laufzeit 10 Jahre	Verlängerung des Nutzungsrechts jährlich
3. Kindergräber	€ 300,00	€ 30,00
4. Urnennische 2 Urnen	€ 696,00	€ 69,00
5. Urnennische 3 Urnen	€ 751,00	€ 75,00
6. Urnennische 4 Urnen	€ 807,00	€ 80,00
7. Grabstelle im Urnengemeinschaftsgrab (2 Urnen)	€ 987,00	€ 98,00

2. Verlängert sich das Grabnutzungsrecht ohne Antrag von selbst, so ist Ausgleich an Nutzungsgebühr für diese Zeit zu leisten. Dabei ist der Berechnungszeitraum stets auf volle Jahre aufgerundet.
3.

§ 3
Bestattungsgebühren

Für die Bereitstellung und die Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für die von der Gemeinde oder in ihrem Auftrage erbrachten Leistungen im Bestattungswesen werden folgende Gebühren erhoben:

	Personen über 7 Jahre	Personen unter 7 Jahre
1. Erdbestattung	€ 1.209,00	€ 700,00
2. Erdbestattung mit Tieferlegung	€ 1.341,00	€ 800,00
3. Kosten für Leichenträger je Träger	€ 50,00	€ 50,00
4. Urnenbestattung Erdgrab	€ 495,00	€ 495,00
5. Urnenbestattung in Urnenanlagen	€ 451,00	€ 451,00

Mit den genannten Sätzen sind die Tätigkeit von Friedhofswärter
die Kosten für normale Grabherstellung, Beseitigung des Restaushubes und Kranzabfuhr, setzen einer provisorischen Holzeinfassung, Leichenhausbenutzung und Verwaltungskosten abgegolten.

§ 4
Dienstleistungsgebühren

	Personen über 7 Jahre	Personen Unter 7 Jahre
1. Exhumierung	€ 2.862,00	€ 1.400,00
2. Umbettung Erdgrab	€ 2.003,00	€ 1.000,00
3. Umbettung Urne aus Erdgrab	€ 473,00	€ 473,00
4. Umbettung Urne aus Urnenanlage	€ 380,00	€ 380,00
5. Gebühr für Urnenannahme und Transport zum Friedhof	€ 100,00	€ 100,00
6. Genehmigung für Grabdenkmäler	€ 30,00	€ 30,00
7. Ausstellung und Umschreibung von Graburkunden	€ 15,00	€ 15,00

§ 5
Zahlungspflicht, Entstehen und Fälligkeit

1. Zahlungspflichtig ist für:

   a) Grabstättengebühren (§ 2), wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzt oder erwirbt,
   b) Bestattungs- und Dienstleistungsgebühren (§§ 3,.4),
      - wer zur Tragung dieser Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
      - wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Gemeinde oder der von ihr Beauftragten erteilt hat,
      - wer die Kosten veranlasst hat,
      - derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

   Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Entstehen der Gebührenschuld

   a) Die Gebührenschuld für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle (§ 2 Abs. 1), entsteht mit dem erstmaligen Erwerb oder mit dem Tage einer Verlängerung.

   b) Für die Bestattungsgebühren (§ 3), die Dienstleistungsgebühren (§ 4), entsteht die Gebührenschuld mit dem Tage, an dem die Leistungen erbracht werden.

   c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

3. Fälligkeit

   Die Gebühren werden im Einzelfall berechnet und vom Zahlungspflichtigen (§ 5 Abs. 1) angefordert und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 22.09.2014 außer Kraft

Rottach-Egern, den 21.02.2024

Christian Köck
Erster Bürgermeister